

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 18 | Freitag, 6. Mai 2022

Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 10.05.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)

Tagesordnung

1. Abbruch Denkmal Drillerstraße 2 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
2. Bauantrag Angerstraße 29/29a: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (18 WE) mit Tiefgarage
3. Bebauungsplan W-30-21 "Unterer Grund", Billigung erneuter Entwurf

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren Mittwoch, 11.05.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes

Tagesordnung

1. Allgemeine Information zum Stand Ukrainekrise
2. Mündlicher Sachvortrag zum Stand Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
3. Sachvortrag Familienzentrum MatZe
4. Überarbeitung der Richtlinien der Stadt Schwabach zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII

Stadt Schwabach, 03.05.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Walburgismarkt

Am Samstag, 14. Mai 2022, findet in der Fußgängerzone der **Walburgismarkt** statt.

Stadt Schwabach, 25.04.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung angeordneter Maßnahmen**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kosten werden nicht erhoben.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 25.04.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.05.2022 wird die II. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übergangung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuer-schuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 04.05.2022

Sasha Spahic
Stadtkämmerer

Auftragsbekanntmachung Öffentliche Ausschreibung Lieferung eines 12-Meter-Niederflurlinienbusses

1. **Auftraggebende Stelle:**
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
2. **Vergabestelle:**
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
E-Mail: tobias.mayr@stadtwerke-schwabach.de
Telefon: 09122 936-171
Telefax: 09122 936-146
Ansprechpartner: Herr Tobias Mayr
3. **Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A**
4. **Angaben zur Leistung:**
 - a) **Art der Leistung:**
Lieferleistung
 - b) **Umfang der Leistung:**
Lieferung eines 12-Meter-Niederflurlinienbusses mit Dieselhybridantrieb der Abgasnorm Euro 6
 - c) **Lieferort:**
Schwabach
 - d) **Lieferfrist:**
bis 15. Dezember 2022
5. **Aufteilung in Lose:** Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.
6. **Nebenangebote:** sind nicht zugelassen
7. **Bietergemeinschaften:** sind nicht zugelassen
8. **Vergabeunterlagen können angefordert werden bis zum: 20.05.2022**
9. **Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen und abgefordert werden können:**

Die Vergabeunterlagen werden den Bietern nach Abforderung der Unterlagen per E-Mail in elektronischer Form zugeschickt. Die Bieter, die Interesse an dieser Ausschreibung haben, schicken bitte eine E-Mail oder ein Telefax an die unter Nr. 2 genannte Mailadresse bzw. Fax-Nummer.

Fragen sind ausschließlich schriftlich, per E-Mail an die unter Nr. 2. benannten Kontaktperson zu richten.
Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber ist nicht gestattet.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

10. Ablauf der Angebotsfrist: 27.05.2022, 12:00 Uhr

- a) Die Angebote können auf dem Postweg oder direkt bei der Vergabestelle eingereicht werden.

Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und dem Hinweis " Bitte nicht öffnen" zu kennzeichnen. Die Übermittlung von Angeboten per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.

- b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverkehr Schwabach GmbH, Herrn Tobias Mayr persönlich, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, **Bitte nicht öffnen!**

11. Folgende Eigenerklärungen, Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag/Angebot in deutscher Sprache vorzulegen:

10.1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Vom Bieter werden folgende Eigenerklärungen über die Zuverlässigkeit gefordert: Eigenerklärungen darüber, dass

- a) durch den Bieter nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- b) der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- c) sich der Bieter nicht in Liquidation befindet.
- d) über das Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- e) der Bieter im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dürfen die Erklärungen und Nachweise, vom Tag der Angebotsabgabe gerechnet, nicht älter als zwölf Monate sein. Die hier geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben sind zwingend vorzulegen. Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner persönlichen Lage auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

10.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Vom Bieter werden folgende Nachweise, Erklärungen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gefordert:

- a) Erklärung über
- den Gesamtumsatz des Bieters oder
 - den Gesamtumsatz des Bieters bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand dieser Vergabe ist (Niederflurbusse)
- jeweils bezogen auf die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

- b) Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß § 275 HGB als Eigenerklärung.

- c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Bieter legt eine schriftliche Zusage oder den Nachweis vor, dass er für den Fall des Zuschlags eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. dass - falls bereits vorhanden - eine solche besteht. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- für Personenschäden 500.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 500.000 €
- für Personenschäden 1.000.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 € je Kalenderjahr.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, z.B. seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend verlangten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen (Patronatserklärung).

10.3 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat durch die Vorlage von Referenzen über in den letzten drei Geschäftsjahren durchgeführte Leistungen/Projekte, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, seine Fachkunde und seine personelle und technische Leistungsfähigkeit durch folgende Angaben, Dokumente und Erklärungen nachzuweisen. In der Referenzliste sind folgende Informationen vollständig und eindeutig darzustellen:

- Projektbezeichnung und Auftraggeber
- Art, Typ und Anzahl der gelieferten Fahrzeuge
- Name und Anschrift des Auftraggebers

Die in Nr. 10.1 bis 10.3 geforderten Nachweise, Eigenerklärungen und Angaben - möglichst unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke und Formblätter - sind vollständig ausgefüllt fristgerecht schriftlich in einem verschlossenen Umschlag durch den Bieter mit seinem Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach einzureichen.

Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

12. Zuschlagskriterien: gemäß Vergabeunterlagen.

13. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2022

14. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen:

Wesentliche Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen sind in den Vertragsunterlagen benannt.

15. Sonstiges

- a) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- c) Die gesamte Korrespondenz ist in deutscher Sprache abzufassen.

Schwabach, 06.05.2022

ppa. Tobias Mayr

Stadtverkehr Schwabach GmbH

Straßensperrungen

Albersreuther Weg

Der Albersreuther Weg wird aufgrund der Neuerstellung eines Oberflächenwasserkanals auf Höhe des Anwesens Nr. 14 von 12.05. bis voraussichtlich 24.06.2022 für den Verkehr gesperrt. Die Zufahrt ist beidseitig bis zur Sperrung möglich. Die Umfahrung kann über die angrenzenden Nebenstraßen erfolgen.

Wiesenstraße, Königsbergstraße

Die Wiesenstraße und die Königsbergstraße werden aufgrund von Asphaltierungsarbeiten im erweiterten Kreuzungsbereich sowie bis kurz vor der Einmündung der Wendelsteiner Straße in die Wiesenstraße von 09.05. bis voraussichtlich 13.05.2022 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 04.04.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Richtlinien zur Kulturförderung durch die Stadt Schwabach

Die Richtlinien zur Kulturförderung durch die Stadt Schwabach treten ab dem 1. Juni 2022 in Kraft.

Stadt Schwabach, 03.05.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Richtlinien zur Kulturförderung durch die Stadt Schwabach

I. Allgemeine Grundsätze

1. Kultur ist für die Stadt Schwabach ein elementarer und bedeutender Baustein. Die in Schwabach tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Initiativen und Gruppen sind wichtige Träger des kulturellen Lebens in der Stadt. Ziel der Kulturförderung ist es daher, diese Kulturschaffenden und deren Engagement zu unterstützen. So soll ein vielfältiges Angebot in allen Sparten sowie spartenübergreifend ermöglicht werden.
2. Die Stadt Schwabach unterstützt die örtlichen Kulturschaffenden in der Regel durch Projektförderung, institutionelle Förderung sowie Künstler- und Nachwuchsförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungstätigkeit, unterstützt die Stadt Schwabach ferner Kulturschaffende durch Beratungsleistungen, durch Hilfestellung bei der Suche nach Räumlichkeiten, Aufnahme in den Veranstaltungskalender zoom:in sowie Auslage von Werbematerial (Flyer u. ä.) und in Einzelfällen durch Überlassung städtischer Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung von Sach- und Personalleistungen.

II. Fördervoraussetzungen

1. Rechtsgrundlage / Zweck

Die Stadt Schwabach gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltsordnung finanzielle Zuwendungen für kulturelle Zwecke als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Schwabach

entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Abweichungen von diesen Richtlinien bleiben der Stadt Schwabach im Einzelfall vorbehalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kulturelle Projekte, kulturelle Institutionen sowie Künstler und Nachwuchskünstler aus den Bereichen Musik, Darstellender und Bildender Kunst, Literatur, Film und Medien, Sozio- und Interkultur, Geschichte und Erinnerungskultur, der Heimatpflege sowie sonstiger kultureller Betätigung und kultureller Bildung.

Gegenstand der **Projektförderung** sind dabei kulturelle Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen.

Gegenstand der **institutionellen Förderung** sind grundsätzlich kulturelle Institutionen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen. Büro- und Geschäftsräume sowie Vereinsheime gelten hierbei nicht als Spielstätten oder Ausstellungsräume. Kulturelle Institutionen, Vereinigungen und Initiativen ohne feste Spielstätte können mit einer Basisförderung von bis zu 500 Euro gefördert werden. Im Einzelfall kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse eine höhere Förderung gewährt werden.

Gegenstand der **Künstler- und Nachwuchsförderung** sind grundsätzlich Stipendien und die Förderung besonderer Leistungen von professionellen Künstler:innen und künstlerischem Nachwuchs mit besonderer Begabung. Künstler:innen können dabei auch durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (z. B. Publikationen, Kompositionen) und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen gefördert werden.

Gefördert werden können Projekte, Institutionen und Künstler, die im Interesse der Stadt liegen und

- die überwiegend im Stadtgebiet von Schwabach durchgeführt werden bzw. ansässig sind,
- deren Tätigkeit öffentlich zugänglich ist,
- die mit Ausnahme der Künstler und Nachwuchsförderung keine Gewinnerzielung beabsichtigen,
- die dem Austausch und der internationalen Präsenz der Stadt dienen,
- die eine Identifikation mit lokalen Bezugspunkten fördern,
- die Begegnung schaffen, kulturelle Vielfalt stärken, über inter- und transkulturelle Orientierung Öffnung schaffen und zu einem toleranten Verhalten beitragen,
- die Kulturtechniken sowie Kenntnisse über kulturelle, gesellschaftliche und politische Fragestellungen vermitteln,
- die das kulturelle Erbe präsent halten und Schwabacher Themen bearbeiten,
- die Eigeninitiative von Bürgerinnen und Bürgern stärken und zu gesellschaftlicher Beteiligung ermuntern,
- die Grenzüberschreitungen durch den lebendigen Umgang mit traditionellen, aber auch innovativen und experimentellen Formen von Kunst und Kultur zulassen.

Die Stadt Schwabach legt dabei besonderen Wert auf Projekte, Institutionen und Künstler,

- die nachhaltig und zukunftsfähig sind,
- die den Aspekt „Diversität“ verfolgen und im Sinne der Chancengleichheit zugänglich für alle sind,
- die Resonanz bei möglichst unterschiedlichen Zielgruppen aufweisen,
- die originell sind und zu neuen Sichtweisen anregen,
- die relevant sind, also künstlerische und kulturelle, aber auch gesellschaftliche, soziale, politische und ökonomische Fragestellungen im Blick haben.

Ausgenommen von einer Förderung sind Projekte und Institutionen rein geselligen bzw. kommerziellen Charakters sowie Benefizveranstaltungen.

Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können sowohl Einzelpersonen (natürliche Personen) als auch Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen sein, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Schwabach nach Maßgabe dieser Richtlinien leisten.

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Richtlinien gegenüber der Stadt Schwabach jederzeit nachzuweisen. Sie erkennen ein umfassendes Prüfungsrecht der Stadt Schwabach an.

4. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung kultureller Projekte nach Ziff. II.4 erfolgt diese nur zur Deckung eines durch die Durchführung des Projektes entstehenden Defizits. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist in der Höhe zu beschränken. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung (Einsatz eigener Mittel) und die Ausschöpfung weiterer Fördermöglichkeiten und Drittmittel voraus.

Abweichend können im Einzelfall Anschubinvestitionen und Nachwuchsförderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vor Erlass eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden.

Die Zuwendungsempfangenden haben die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu beachten.

Die Zuwendungsempfangenden haben auf die Förderung durch die Stadt Schwabach in angemessener Weise hinzuweisen; insbesondere sind der Schriftzug "Gefördert durch die Stadt Schwabach" und das städtische Logo in angemessener Größe auf allen Printprodukten und auf den Internetseiten zu verwenden. Ebenso ist die Förderung in allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen und Vorankündigungen in Print- und Onlinemedien) zu erwähnen.

5. Art und Umfang der Förderung

Als zuwendungsfähig gelten Aufwendungen, die für den Fördergegenstand notwendig sind. Das bedeutet auch, dass die Aufwendungen nicht nur dem Zweck entsprechen, sondern nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig.

Die Maximalförderung beträgt in der Regel bei der Projektförderung 30 % der von der Stadt Schwabach als förderfähig anerkannten Aufwendungen. Als Berechnungsgrundlage der institutionellen Förderung nach Ziff. II.2, Abs. 3 dient der Jahreskassenbericht des Vorjahres.

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden.

Nicht förderfähig sind:

- Kalkulatorische Kosten und Abschreibungen für Güter, deren Anschaffung gefördert wurde,
- Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Drittmittel oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
- Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zweckes stehen oder sich gegen die Stadt Schwabach richten,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z. B. Säumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen),
- Darlehenstilgungen,
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
- größere Einzelinvestitionen.

6. Förderverfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag mindestens in Textform unter Verwendung des jeweils maßgeblichen vollständig ausgefüllten Formblatts „Antrag Kulturförderung Projektförderung“ (Anlage 1), „Antrag Kulturförderung institutionelle Förderung“ (Anlage 2) oder „Antrag Kulturförderung Künstler- und Nachwuchsförderung“ (Anlage 3), einschließlich etwaiger Anlagen gewährt.

Anträge auf Zuwendung können an zwei Terminen im Jahr eingereicht werden, nämlich zum

- 1. Februar
- 1. September

Anträge müssen zu den vorgenannten Terminen fristgerecht bei der Stadt Schwabach, Kulturamt, Königsplatz 29 a, 91126 Schwabach, eingehen. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs unter kulturamt@schwabach.de.

6.2 Antragsentscheidung

Eingehende Anträge werden auf Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinien geprüft. Die Stadt Schwabach behält sich dabei eine Aufklärung der Anträge vor. Über form- und fristgerecht eingegangene Anträge, die die Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen, entscheidet der Bildungs- und Kulturausschuss der Stadt Schwabach nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltsordnung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt. In der Regel befasst sich der Ausschuss jeweils in der dem Abgabetermin folgenden Sitzung öffentlich mit den Förderanträgen. Nach dem jeweiligen Abgabetermin eingereichte Anträge werden in der Regel erst in der auf den nächsten Abgabetermin folgenden Sitzung behandelt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Auf Grundlage dieser Entscheidung erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadt Schwabach.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Schwabach, Kulturamt, Königsplatz 29 a, 91126 Schwabach, unterschrieben oder digital signiert einzureichen. Hierfür sind die jeweils maßgeblichen Formblätter

- „Verwendungsnachweis Kulturförderung Projektförderung“,
 - „Verwendungsnachweis Kulturförderung institutionelle Förderung“ oder
 - „Verwendungsnachweis Kulturförderung Künstler- und Nachwuchsförderung“
- vollständig ausgefüllt mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen.

Bei institutioneller Förderung ist der vorgenannte Verwendungsnachweis mit genehmigtem Jahresbericht bzw. der Geschäftsbericht bis grundsätzlich spätestens 30.04. des Folgejahres einzureichen.

Bei Projektförderung ist nach Abschluss des Projektes grundsätzlich innerhalb von acht Wochen, jedoch spätestens bis 01.12. des Antragsjahres der vorgenannte Verwendungsnachweis einzureichen. Ist die Vorlage des Verwendungsnachweises zum 01.12. wegen eines späteren Veranstaltungszeitraums nicht möglich, muss der Zuwendungsempfänger rechtzeitig eine Verlängerung mindestens in Textform beim Kulturamt der Stadt Schwabach beantragen und diese dem Zuwendungsempfänger von der Stadt Schwabach gewährt werden.

Bei Künstler- und Nachwuchsförderung ist der Verwendungsnachweis grundsätzlich bis spätestens acht Wochen nach Beendigung des Förderzeitraums einzureichen.

Abweichungen von den vorgenannten Fristen im Bescheid oder nach Antragstellung bleiben vorbehalten.

Eingehende Verwendungsnachweise werden auf Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie geprüft. Die Stadt Schwabach behält sich dabei eine Aufklärung der Anträge vor. Ein Verwendungsnachweis, der nicht dieser Richtlinie entspricht, schließt die Gewährung einer Zuwendung aus.

Auf **Verwendungsnachweise**, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfolgt die **Zahlung der Förderung**. Auf Antrag können unter Vorlage entsprechender anteiliger Verwendungsnachweise Abschlagszahlungen gewährt werden.

Sollte im Rahmen der grundsätzlich vorgesehenen Fehlbedarfsförderung das tatsächliche Defizit geringer ausfallen als die gewährte Förderung bzw. kein Defizit entstehen, kann eine Förderung nur in Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten Betrags gewährt werden. Im Falle bereits ausgezahlter Abschlagszahlungen sind diese zurückzuzahlen.

Bewilligte, aber nicht durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anspruch genommene Zuwendungen zur Projektförderung verfallen nach dem 15.12. des Antragsjahres. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

6.4. Aufhebungsvorbehalt

Die Stadt Schwabach behält sich die Aufhebung der Zuwendungsentscheidung für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

Die Zuwendungsentscheidung kann ferner unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Zuwendung ist (ggf. anteilig) zu erstatten, soweit die Zuwendungsentscheidung nach den Vorschriften BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

III. Geltung der Richtlinien

Die Richtlinien zur Kulturförderung durch die Stadt Schwabach gelten ab 1. Juni 2022 auf unbestimmte Zeit.

Stadt Schwabach, 1. Mai 2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister